

Signalbuch (SB.)

Gültig vom 1. August 1907.

Ausgabe 1907.



Bearbeitet von Andreas Lange
im Mai 2007,
zweite, verbesserte Auflage.

**Verzeichnis der Eisenbahnverwaltungen,
bei denen das Signaltuch eingeführt ist.**

Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Wilhelm-Luxemburg-
Eisenbahnen im Großherzogtum Luxemburg,
Militär-Eisenbahnen,
Preussisch-Hessische Staatseisenbahnen,
Bayerische Staatseisenbahnen,
Sächsische Staatseisenbahnen,
Württembergische Staatseisenbahnen,
Badische Staatseisenbahnen,
Oldenburgische Staatseisenbahnen,
Eutin-Lübecker Eisenbahn,
Lübeck-Büchener Eisenbahn,
Pfälzische Eisenbahnen,
Braunschweigische Landeseisenbahnen,
Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.

.....

.....

Inhalt.

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen und Vorbemerkungen	8
B. Die Signale.	
I. Läutesignale.	
Signal 1 und 2. Abläutesignale	12
" 3. Ruhesignal	12
" 4. Gefahrensignal	14
II. Wärtersignale.	
" 5. Langsamfahrtsignal	16
" 6. Haltsignal	18
a) Handsignal	18
b) Haltscheibe	20
c) Knallsignal	22
d) Horn- oder Pfeifensignal	22
III. Hauptsignale.	
" 7. Halt	24
" 8. Fahrt frei	26
a) Für das durchgehende Gleis	26
b) Für ein abzweigendes Gleis	28
c) Für ein anderes abzweigendes Gleis	30

Inhalt.

Ausführungsbestimmungen

Ausf.-Best.	Seite
1 - 6. Allgemeines zu den Ausführungsbestimmungen . . .	11
Zu I.	
7 u. 8. Geben der Läutesignale (1-4)	13
9 - 12. Geben der Abläutesignale	13
13. Beachten der Signale seitens der Schrankenwärter . .	13
14. Verfahren bei Störung der Läuteeinrichtungen	13
15 u. 16. Anwendung des Ruhesignals (3)	13
17 - 19. Anwendung des Gefahrensignals (4) und Verhalten bei dessen Ertönen	15
20. Zurücknahme des Gefahrensignals	15
Zu II.	
21. Geben der Wärtersignale (5-6d)	17
22. Anwendung der Nachtsignale bei Tage	17
23 - 26. Anwendung und Standort des Langsamfahrsignals (5)	17
27. Geben des Langsamfahrsignals (5) bei Nacht	19
28. Plötzliches Geben des Langsamfahrsignals (5)	19
29 - 40. Anwendung, Standort und Geben der Haltsignale 6a und 6b	19
41 - 43. Anwendung und Auslegung des Haltsignals 6c	23
44. Anwendung des Haltsignals 6d	23
Zu III.	
- 45. Anwendung der Hauptsignale (7-8c)	25
- 46. Standorte der Hauptsignale	25
- 47. Grundstellung der Hauptsignale	25
48 - 50. Beleuchtung der Hauptsignale	25
51. Bedienung d. Hauptsignale und Verhalten d. Züge denselben gegenüber	27
52. Kennzeichnung außerbetrieb befindlicher Hauptsignale	27

Inhalt.

Seite

IV. Vorfisignale.

Signal	9. Am Hauptsignale ist die Stellung „Halt“ zu erwarten	32
"	10. Am Hauptsignale ist die Stellung „Fahrt frei“ zu erwarten	32

V. Signale am Wasserkran.

"	11. Die Durchfahrt ist gesperrt	34
---	---	----

VI. Weichen und Gleisperrsignale.

"	12-13. Weichensignale	36
"	14. Gleisperrsignale	38

VII. Signale am Zuge.

"	15. Kennzeichnung der Spitze	40
"	16. Zugschlußsignal	42
"	17. Ein Sonderzug folgt nach	46
"	18. Ein Sonderzug kommt in entgegengesetzter Richtung	48
"	19. Die Telegraphen- und Fernsprechleitung ist zu untersuchen	50
"	20. Die Strecke soll untersucht werden	50

VIII. Signale an einzelnen Fahrzeugen.

"	21. Kennzeichnung von Lokomotiven bei Rangierbewegungen	52
"	22. Kennzeichnung stillstehender, mit Personen besetzter Bahnpost-, Speise- oder Schlafwagen . . .	52
"	23. Kennzeichnung eines mit explosiven Gegenständen beladenen Wagens	52
"	24. Kennzeichnung von Kleinwagen	52

IX. Signale des Zugpersonals.

"	25-27. A. Signale des Lokomotivführers	54
"	28-30. B. Signale des Zugführers	56

"	31-34. X. Rangier-signale.	58
---	----------------------------	----

Inhalt.

Ausführungsbestimmungen

Ausf.-Best.		Seite
Zu IV.		
	53. Standort der Vorfignale	33
	54. Verbindung des Vorfignals mit dem Hauptsignale . . .	33
55 u.	56. Beleuchtung der Vorfignale	33
	57. Verhalten der Züge den Vorfignalen gegenüber	33
	58. Kennzeichnung außerbetrieb befindlicher Vorfignale . .	33
Zu V.		
59 u.	60. Einrichtung der Signallaterne am Wasserkrane	35
Zu VI.		
61 u.	62. Anwendung und Einrichtung der Weichensignale (12 und 13)	37
63 -	66. Anwendung und Einrichtung des Gleispermittenzials (14)	39
Zu VII.		
	67. Erklärung des Begriffs Züge	41
	68. Beleuchtung der Zugsignale	41
69 u.	70. Anbringung des Signals 15	41
71 -	77. Anbringung des Signals 16	43
78 -	82. Anwendung und Anbringung der Signale 17 und 18 .	47
83 u.	84. Anwendung des Signals 19	51
85 u.	86. Beachtung und Geben des Signals 20	51
Zu VIII.		
	87. Anbringung des Signals 22	53
88 u.	89. Anwendung des Signals 24	53
Zu IX.		
90 u.	91. Anwendung des Signals 25 und 26b	55
92 -	94. Geben und Anwendung der Signale 28, 29, 30	57
Zu X.		
95 -	97. Geben und Bedeutung der Rangierfignale	59

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 20. Juni 1907 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt am 1. August 1907 an die Stelle der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) die nachstehende Eisenbahn-Signalordnung (S.O.).

Berlin, den 24. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
gez. Fürst von Bülow.

Eisenbahn-Signalordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

- (1) Die Eisenbahn-Signalordnung gilt für Haupt- und Nebenbahnen. Ihre Signale müssen auf jeder Bahn mindestens im dem Umfange angewendet werden, den die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorschreibt.
- (2) Zur Erteilung der in der Signalordnung vorgesehenen Signale dürfen andere als die dort vorgeschriebenen Formen nicht verwendet werden. Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.
- (3) Maßgebend ist die Beschreibung der Signale. Die bildlichen Darstellungen dienen zur Erläuterung. Von ihnen kann abgewichen werden, soweit die Beschreibung nicht entgegensteht.
- (4) Fehlen auf einer Bahn einzelne der nach dem folgenden erforderlichen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Fristen bewilligt werden.
- (5) Für Schmalspurbahnen können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.
- (6) Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen vollspurigen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.
- (7) Im übrigen ist das Reichs-Eisenbahn-Amt ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für einzelne Bahnstrecken auf Antrag der Landesaufsichtsbehörde Abweichungen zuzulassen.
- (8) Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzuteilen.

Vorbemerkungen.

Das Signalbuch enthält auf der linken Seite:

- a) die Beschreibung der in der Eisenbahn-Signalordnung selbst enthaltenen Signale,
- b) einen Anhang (1) über die bei den Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen im Gebrauche befindlichen, nicht in der Signalordnung vorgesehenen besonderen Signale;

auf der rechten Seite:

die Ausführungsbestimmungen zu den Signalen unter a) und b).

Die in der Schrift dieser Zeilen gedruckten Bestimmungen gelten für die in dem vorgedrucktem Verzeichnisse genannten Bahnen, die in der Schrift dieser Zeilen gedruckten sind Zusatzbestimmungen für die Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen und gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur für deren Bereich.

Abkürzungen:

Eisenbahn-Signalordnung	SO.
Signalbuch	SB.
Ausführungsbestimmungen zur Signalordnung	SO. AB.
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	BO.
Fahrdienstvorschriften	FD.

Allgemeines zu den Ausführungsbestimmungen.

1. Züge im Sinne der *SO.* (geschlossene Züge) sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Züge, einzeln fahrende Triebwagen und Lokomotiven (*SO.* § 5(1)).

2. Die Bezeichnungen *r e c h t s* und *l i n k s* sind stets im Sinne der Fahrrichtung verstanden.

3. Für die Anwendung der Signale sind außer den Bestimmungen des Signalbuchs die Fahrdienstvorschriften und die besonderen Anweisungen für die Bedienung der Signaleinrichtungen maßgebend.

4. Besondere, im Signalbuche nicht enthaltene Signalvorschriften oder Zusatzbestimmungen dürfen nur mit Genehmigung des Ministers erlassen werden.

5. Wird im Einzelfall ein Signal nicht deutlich wahrgenommen, so hat der für die Beachtung des Signals verantwortliche Beamte die Bedeutung anzunehmen, die die größte Vorsicht erheischt.

6. Die für die Dunkelheit vorgeschriebenen Signale (die Nachtsignale) sind mit dem Eintritt der Dämmerung ohne Rücksicht auf Mondschein oder künstliche Beleuchtung bis zum Eintritt voller Tageshelle anzuwenden.